



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

13. Jahrgang

Dinslaken, 19.08.2020

Nr. 24

S. 1 - 7

## **Inhaltsverzeichnis**

- **1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung**
- **Ungültigkeitserklärung des Dienstausweises Nr. 29**
- **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dinslaken für die Haushaltsjahre 2020 / 2021 vom 23.06.2020**

Die Satzungsänderung tritt mit Datum 16.09.2020 in Kraft.

**1. Satzung zur Änderung  
der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe  
der Ev. Kirchengemeinde Hiesfeld vom 11.05.2020**

**§ 1**

Die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Hiesfeld vom 03.06.2019 wird wie folgt geändert:

In § 4, Abs. 8 c) wird der Preis von 845,- € 1.100,- € geändert.

**§ 2**

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dinslaken, den 11.05.2020

**Die Friedhofsträgerin**

Siegel

gez. Sven Hesse  
Unterschrift Vorsitzender

gez. Marina Kinkel-Popp  
Unterschrift Presbyter/in

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

Der Dienstausweis Nr. 29, ausgestellt am 18.02.2016 durch den Bürgermeister der Stadt Dinslaken, ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Dinslaken, 17.08.2020

Der Bürgermeister

Dr. Michael Heidinger

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dinslaken für die Haushaltsjahre 2020 / 2021 vom 23.06.2020

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Dinslaken für die Haushaltsjahre 2020 / 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken mit Beschluss vom 23.06.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen.

#### § 1

Der Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Dinslaken voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	in 2020	in 2021
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>208.627.638 €</b>	<b>211.584.478 €</b>
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>225.442.589 €</b>	<b>233.156.167 €</b>
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>203.375.012 €</b>	<b>207.365.010 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>194.438.626 €</b>	<b>200.411.703 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	<b>97.244.498 €</b>	<b>62.493.489 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	<b>106.380.884 €</b>	<b>70.898.808 €</b>

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird 2020 auf

**81.376.306 €**

festgesetzt. Von diesem Gesamtbetrag sind letztmalig im Haushaltsjahr 2020 1.635.426 € für das Programm „Gute Schule 2020“ vorgesehen.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird 2021 auf

**46.118.025 €**

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**84.771.741 €**

**festgesetzt.**

### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird 2020 auf

**5.766.420 €**

festgesetzt.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird 2021 auf

**11.066.904 €**

festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird in den Jahren 2020 sowie 2021 auf jeweils

**100.000.000 €**

festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(**Grundsteuer A**) auf **280 v.H.**
  - 1.2 für die Grundstücke  
(**Grundsteuer B**) auf **648 v.H.**
2. **Gewerbsteuer**  
nach dem Gewerbeertrag auf **460 v.H.**

## § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 83 Abs. 4 GO NRW bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie im Einzelfall mindestens 40.000 € ausmachen.

Ausgenommen davon sind Aufwendungen und Auszahlungen, unabhängig von ihrer Höhe, wenn sie aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.

Die Grenze geringfügiger über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die im Einzelfall nicht nachgewiesen werden, wird auf 5.000 € festgesetzt.

## § 8

Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten Investitionen unter 10.000 €. Alle anderen Investitionen werden im Investitionsplan als Einzelprojekt ausgewiesen.

## § 9

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Zinssicherung abzuschließen (z.B. Derivate).

## § 10

### 1) Produktbudget

#### a) konsumtiv

Alle Aufwandspositionen eines Produktes sind gegenseitig deckungsfähig, so dass Minderaufwendungen für Mehraufwendungen genutzt werden können. Hiervon ausgenommen sind:

- Personalaufwendungen,
- Versorgungsaufwendungen,
- Verrechnungspositionen aus internen Leistungsbeziehungen und
- bilanzielle Abschreibungen

Eine automatische Deckungsfähigkeit ist i.d.R. im Buchungssystem (SAP) hinterlegt.

Innerhalb eines Produktes können realisierte Erträge, die über den Planansatz hinausgehen, für Mehraufwendungen genutzt werden. Hiervon ausgenommen sind:

- Verrechnungspositionen aus internen Leistungsbeziehungen und
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Sofern der Produktsaldo nicht verschlechtert wird, entscheidet die Fachdienstleitung oder der Produktverantwortliche über die Inanspruchnahme von Deckungsmitteln.

Inanspruchnahmen von Deckungsmitteln, die den Produktsaldo belasten, sind grundsätzlich unzulässig. Sie können nur dann ausnahmsweise durch die betreffende Geschäftsbereichsleitung genehmigt werden, wenn

- die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit von der Fachdienstleitung oder dem Produktverantwortlichen dargelegt wird und
- eine Deckung innerhalb des Geschäftsbereiches erfolgen kann.

Für Verschlechterungen des Produktsaldos, die nicht durch diese Ausnahmeregelung aufgefangen werden können, muss rechtzeitig ein Antrag auf überplanmäßige oder außerplanmäßige Haushaltsüberschreitung gestellt und durch den Kämmerer genehmigt werden.

#### **b) investiv**

Innerhalb eines Produktes sind investive Ein- und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können für Mehrausgaben und Minderausgaben für Mehrausgaben verwandt werden. Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen nur zweckentsprechend genutzt werden.

Sofern der Produktsaldo nicht verschlechtert wird, entscheidet die Fachdienstleitung oder der Produktverantwortliche über die Inanspruchnahme von Deckungsmitteln.

Inanspruchnahmen von Deckungsmitteln, die das Produktsaldo belasten, sind grundsätzlich unzulässig. Sie können nur dann ausnahmsweise durch die betreffende Geschäftsbereichsleitung genehmigt werden, wenn

- die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit von der Fachdienstleitung oder dem Produktverantwortlichen dargelegt wird und
- eine Deckung innerhalb des Geschäftsbereiches erfolgen kann.

Für Verschlechterungen des Produktsaldos, die nicht durch diese Ausnahmeregelung aufgefangen werden können, muss rechtzeitig ein Antrag auf überplanmäßige oder außerplanmäßige Haushaltsüberschreitung gestellt und durch den Kämmerer genehmigt werden.

#### **2) Personalkostenbudget**

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sind untereinander deckungsfähig.

#### **3) Schulbudgets**

Aufwendungen für Schulen, die von diesen eigenverantwortlich bewirtschaftet werden, können entgegen der bisherigen Regelungen nicht für investive Ausgaben verwendet werden. Ebenso können investive Ausgaben nicht zur Deckung von konsumtiven Aufwendungen herangezogen werden.

#### **4) Budget „Neue Medien“**

Mehrerträge bei den Benutzungsgebühren aus Sonderbeständen der Bibliothek (Vertragsgegenstandsart 3340) können für Mehraufwendungen des Festwertes Medien (7.000149) verwendet werden. Im Antrag auf Inanspruchnahme von Deckungsmitteln, mit dem die Mehrerträge auf den Festwert verschoben werden sollen, ist die für die Mehrerträge ab 2013 eingerichtete Kostenstelle als „Sender“ anzugeben.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 / 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Aufsichtsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 24.06.2020 angezeigt. Der Landrat hat mitgeteilt, dass gegen die Veröffentlichung keine Einwände erhoben werden.

Die Haushaltssatzung 2020 / 2021 mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Dinslaken, Platz d'Agen 1, Fachdienst 2.1 „Haushalt, Steuern“, Zimmer 222, während der Dienststunden öffentlich aus. Darüber hinaus ist sie auf der offiziellen Homepage der Stadt Dinslaken einzusehen.

Dinslaken, den 19.08.2020

gez.  
Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister